Stadt Xanten Kreis Wesel

Bebauungsplan Nr. N 41 - 4. Änderung

"Straßeneinziehung APX-West II"

Gemarkung Xanten Flur 1

Maßstab = 1 : 500

Abschrift

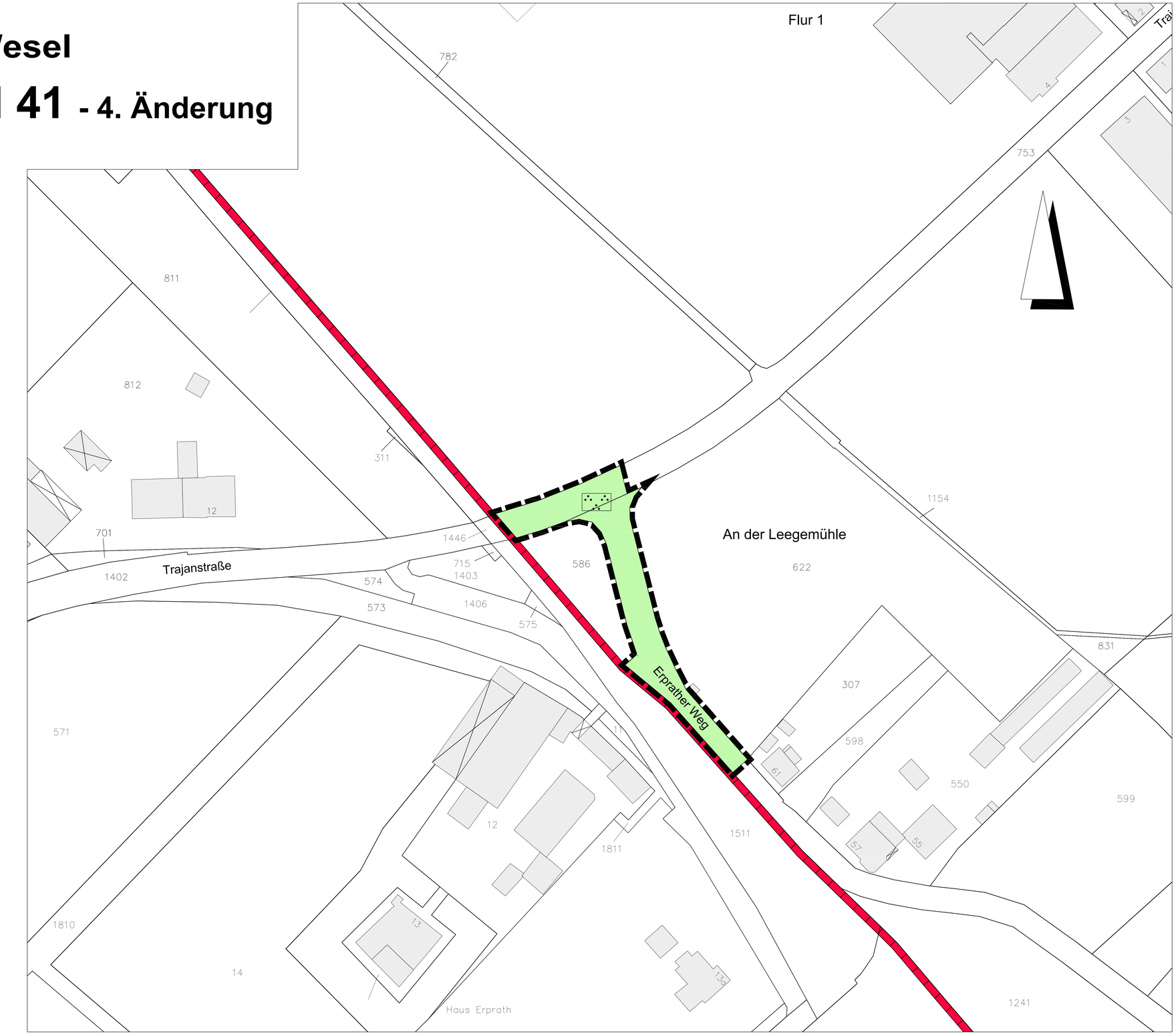

Zeichenerklärung der Festsetzungen nach BauGB und BauNVO sowie der Eintragungen

Topographische Zeichen

- Flurstücksgrenze
- 37 Wohnhaus mit Hausnummer
- Wirtschaftsgebäude

Grünordnerische Festsetzungen

Öffentliche Grünfläche (gem. § 9 Abs. 1 Nr.15 BauGB)

- Öffentliche Grünfläche
- Zweckbestimmung: Parkanlage

Sonstiges

- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans

Textliche Festsetzungen

Öffentliche Grünflächen
(gem. § 9 Abs. 1 Nr.15 BauGB i.V.m. § 31 Abs. 1 BauGB)

Ausnahmsweise sind Röm. Bauwerke und bauliche Anlagen zur Durchführung der archäologischen Grabungen und zum Betrieb des Parkes zulässig.

Nachrichtliche Übernahmen (gem. § 9 Abs. 6 BauGB)

Der Innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans liegende und durch Planzeichen ( ) gekennzeichnete Bereich der CUT ist gemäß Erlass des Ministers für Landes- und Stadtentwicklung NW vom 15.06.1984 als ortsfestes Bodendenkmal (Außenseite der römischen Mauer) In die Denkmalliste der Stadt Xanten gem. § 3 Abs. 1 DschG eingetragen worden. Der Gesamtbereich unterliegt damit den Vorschriften des Denkmalschutzgesetzes.

Hinweise

1. Denkmalpflege
Für die Zulässigkeit von baulichen und sonstigen Anlagen können sich im Einzelfall Einschränkungen aus der denkmalrechtlichen Prüfung gemäß § 9 DSchG ergeben.

2. Kampfmittel
Etwaige Kampfmittelfunde sind Im Plangebiet nicht bekannt. Laut Aussage des Kampfmittelbeseitigungsdienstes der Bezirksregierung Düsseldorf (KBD) liegt das Plangebiet In einem Kampfgebiet mit starkem Granatbeschluss. Die Auswertung des Plangebiets durch den KBD war jedoch nur teilweise möglich. Nördlich des Plangebietes Ist bereits in der Vergangenheit ein Bombenblindgänger geräumt worden. Es wird daher bei möglichen Bebauungsabsichten empfohlen, sofern es nach 1945 Ausschüttungen gegeben hat, diese bis auf das Geländeniveau von 1945 abzuschieben. Erfolgen zusätzliche Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen, wie Rammarbeiten, Pfahlgründungen etc., wird eine Sicherheitsdetektion empfohlen. Die weitere Vorgehensweise für diesen Fall ist dem Merkblatt für das Einbringen von „Sondierbohrungen" im Reglerungsbezirk Düsseldorf zu entnehmen, welches bei der Ordnungsbehörde der Stadt Xanten eingesehen werden kann. Generell sind Bauarbeiten sofort einzustellen, sofern Kampfmittel gefunden werden. In diesem Fall ist die zuständige Ordnungsbehörde, der KBD oder die nächstgelegene Polizeidienststelle unverzüglich zu verständigen.

Die Übereinstimmung der Bestandsangabe mit dem Liegenschaftskataster und die geometrische Eindeutigkeit der Planfestsetzungen bescheinigt

Xanten, 08. Aug. 2011

gez. W. Reinhardt L. S.

Für die Erarbeitung dieses Planentwurfes

Fachbereich Planen und Bauen
Sachgebiet Stadtplanung

Xanten, 08. Aug. 2011

i. A. gez. Franke L. S.

Dieser Planentwurf gehört zum Beschluss des Rates der Stadt Xanten vom 11. Mai 2011 nach welchem der Plan als Satzung aufgestellt und zu diesem Zweck öffentlich ausgelegt werden soll.

Xanten, 08. Aug. 2011 Xanten, 08. Aug. 2011

gez. Strunk L. S. gez. Hotzky
Bürgermeister Schriftführerin

Dieser Planentwurf und die Begründung haben nach § 3 (2) BauGB auf die Dauer eines Monats in der Zeit vom 26. Mai 2011 bis einschließlich 27. Juni 2011 zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen.

Xanten, 08. Aug. 2011

Der Bürgermeister
i. A.
L. S. gez. Franke

Dieser Plan gehört zum Beschluss des Rates der Stadt Xanten vom 21. Juli 2011, durch den der Plan gemäß § 10 (1) BauGB und § 86 BauO NW als Satzung beschlossen worden ist.

Xanten, 08. Aug. 2011 Xanten, 08. Aug. 2011

gez. Strunk L. S. gez. Hotzky
Bürgermeister Schriftführerin

Am 10. Aug. 2011 ist gemäß § 10 (3) BauGB ortsüblich bekanntgemacht worden, daß der Rat den vorstehenden Plan beschlossen hat und daß der Plan ab 10. Aug. 2011 im Rathaus während der Dienststunden der Stadtverwaltung zu jedermanns Einsicht öffentlich ausliegt.

Xanten, 11. Aug. 2011

L. S. gez. Strunk
Bürgermeister

Gesetzesgrundlagen

1) Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Europarechtsanpassungsgesetz Erneuerbare Energien - EAG EE vom 12. April 2011 (BGBl. I S. 619)

2) Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466)

3) Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58)

4) Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen- Landesbauordnung - (BauO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. März 2000 (GV. NRW. S. 256), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 863. 975)

5) Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.05.2011 (GV. NRW. S.271)

6) Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm - vom 26. August 1998 (GMBl. S. 503)